

STATUTEN

2018



Verein Jung & Alt, Generationen im Dialog

ZVR: 444746797

Sobieskigasse 33/1, 1090 Wien

Tel: 01/ 603 42 68

mail: info@jungundalt.at

www.jungundalt.at

Inhalt

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines	3
1.1	Name.....	3
1.2	Sitz	3
1.3	Tätigkeitsbereich.....	3
2	Zweck	3
3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes u. Mittelaufbringung	3
3.1	Ideelle Mittel	3
3.2	Materielle Mittel.....	3
4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
4.1	ordentliche Mitglieder	4
4.2	außerordentliche Mitglieder	4
4.3	Fördernde Mitglieder	4
4.4	Ehrenmitglieder.....	4
5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
6.1	Freiwillige Austritt.....	4
6.2	Ausschluss.....	4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8	Organe des Vereins	5
9	Die Generalversammlung	5
9.1	Ordentliche Generalversammlung.....	5
9.2	Außerordentliche Generalversammlung	5
9.3	Verständigung	6
9.4	Anträge zu Tagesordnungspunkten	6
9.5	Gültige Beschlüsse	6
9.6	Stimm- Wahlrecht	6
9.7	Beschlussfähigkeit	6
9.8	Wahlen und Beschlussfassungen	6
9.9	Vorsitz in der Generalversammlung	6
10	Aufgabenkreis der Generalversammlung	6
11	Der Vorstand	7
11.1	Der Vorstand besteht aus.....	7
11.2	Funktionsdauer des Vorstandes	7
11.3	Vorstand hat das Recht Mitglieder zu kooptieren	7
11.4	Einberufung des Vorstandes	7
11.5	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	7
11.6	Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
11.7	Vorsitz im Vorstand	7
11.8	Ende der Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes	7
11.9	Enthebung des Vorstandes	7
11.10	Rücktritt des Vorstandes	8
12	Aufgabenkreis des Vorstandes	8
13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
13.1	Vertretung nach außen	8
13.2	Im Innenverhältnis gilt folgendes.....	8
14	Die Rechnungsprüfer	9
14.1	Bestimmung der Rechnungsprüfer	9
14.2	Aufgabe der Rechnungsprüfer	9
14.3	Weiter Bestimmungen für die Rechnungsprüfer.....	9
15	Das Schiedsgericht	9
15.1	Entscheidungen des Schiedsgerichtes	9
15.2	Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	9
15.3	Entscheidung des Schiedsgerichtes	9
16	Auflösung des Vereines	10
16.1	Freiwillige Auflösung.....	10
16.2	Aufgaben des Vereinsvorstandes bei freiwilliger Auflösung	10
16.3	Verbleib des Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung	10

1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

1.1 NAME:

Jung & Alt, Generationen im Dialog

1.2 SITZ:

Wien

1.3 TÄTIGKEITSBEREICH:

Erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf Wien

2 ZWECK:

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit den Zweck, ältere, einsame oder pflegebedürftige Menschen, vor allem wenn diese einen Mangel an sozialen Beziehungen verspüren, durch Vermittlung von sozialen und fachlichen Kontakten und Kompetenzen, zu fördern. Sowie der Erarbeitung und Durchführung von Methoden und Projekten. Dabei besteht das besondere Anliegen in der Förderung generationenübergreifender Beziehungen.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND MITTELAUFBRINGUNG:

3.1 IDEELLE MITTEL:

Vermittlung, Organisation und Moderation von Generationenbeziehungen, Beratung, Schulungen, Vorträge, methodische Selbstreflexion, gemeinsame Reflexion, Organisation von Wissenstransfer, Vermittlung von Personen zur Zusammenarbeit, Methoden zur geistigen und körperlichen Aktivierung, Bedürfnisklärung, Sensibilisierung, Empowerment, Integration, Erinnerungsarbeit, Biographiearbeit, validierende Gesprächsführung, Psychotherapie, psychologische Diagnostik, künstlerische Methoden, nonverbale Methoden, (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpflegeberatung für KlientInnen und Angehörige, Ernährungs- und Diätberatung für KlientInnen und Angehörige, Sozialberatung, Kommunikations- und Moderationstechniken, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe von Vernetzungszeitschrift, Vernetzungsvideo, Einrichten einer Internetplattform, Diskussionsabende, Ausstellungen, öffentliche Auftritte, Einrichtung einer Bibliothek, Spieleothek, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und andere ideelle Mittel die dem Vereinszweck dienen.

3.2 MATERIELLE MITTEL

Die materiellen Mittel bestehen aus Spenden, Leistungsbeiträgen, Beitrittsgebühren, Subventionen, Mitgliedsbeiträgen, Vermietung von Vereinsräumlichkeiten und Einrichtungen (z.B. Beamer), Erträge aus Flohmärkten, Basaren und ähnlichen Veranstaltungen und Erlösen aus der Bewirtung dieser Veranstaltungen, Projektförderungen, Vermächtnissen, Erträgen aus Seminar, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern, und sonstigen Zuwendungen.

4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

Als ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder zu bezeichnen, die über den Verein Besuchstätigkeiten übernehmen.

4.2 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER

Als außerordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder zu bezeichnen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch keine Besuchstätigkeiten für den Verein übernehmen.

4.3 FÖRDERNDE MITGLIEDER

Als fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder zu bezeichnen, die durch Förderung die Vereinsarbeit unterstützen.

4.4 EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch außerordentliche Unterstützung für die Tätigkeiten des Vereins eingesetzt und sich dadurch den dauerhaften Dank von Seiten des Vereins verdient haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden; wobei die Angehörigen diese im Namen der verstorbenen Person ablehnen können.

5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die an der Umsetzung oder Förderung der Vereinsziele Interesse haben. Eine Person hat ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt hat, den Status eines außerordentlichen Mitgliedes, wenn vom Vorstand gegen die Aufnahme kein Einspruch erhoben wird. Mitglieder, die darüber hinaus mit dem Verein ein willentliches Verhältnis zur Besuchstätigkeit eingehen, gelten als ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Vereinsförderung und Antrag auf Aufnahme. Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

6.1 FREIWILLIGER AUSTRITT

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

6.2 AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, wie auch wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Aus denselben Gründen kann eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im Sinne der Vereinstätigkeit zu beanspruchen. Die übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Für Mitglieder nach Punkt 4.1 und 4.2 gilt: Sie besitzen sowohl aktives also auch passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie sind vom Verein für die Vereinstätigkeiten Haftpflicht versichert. Ebenso können sie an den vom Verein angebotenen Supervisionen kostenlos teilnehmen. Mitglieder nach Punkt 4.1 sind zusätzlich für die Besuchstätigkeit Unfall versichert.

Mitglieder nach Punkt 4.3 und 4.4 sind vom aktiven und passiven Wahlrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen. Das Wahlrecht kann jedoch nach Antragstellung vom Vorstand bewilligt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Ebenso besteht die Pflicht über den Verein, dessen Mitglieder und vom Verein betreute KlientInnen erhaltene Informationen und Daten entsprechend der gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu behandeln und zwar unabhängig vom Fortbestand der Mitgliedschaft. Vereinsmitglieder haben die Vereinsstatuten, das Tätigkeitsprofil und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit. Jedes Mitglied hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanter Daten ohne Verzug dem Verein bekannt zu geben und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gemäß der gültigen DSGVO elektronisch verarbeitet und innerhalb des Vereins satzungsgemäß (siehe § 2) verwendet und seine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Telefonnummer, Emailadresse) innerhalb des Vereins weitergegeben werden dürfen.

8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/In, das Schiedsgericht und Beiräte/Innen:

9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

9.2 AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 3 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3 VERSTÄNDIGUNG

Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 ANTRÄGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Anträge sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5 GÜLTIGE BESCHLÜSSE

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Ausgenommen davon ist jedoch die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

9.6 STIMM- UND WAHLRECHT

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.8 WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.9 VORSITZ IN DER GENERALVERSAMMLUNG

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, bei dessen Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/In. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11 DER VORSTAND:

11.1 DER VORSTAND BESTEHT AUS

1. Obmann/frau
2. Obmann/frau-Stellvertreter/In
3. Kassier/In
4. Kassier/In-Stellvertreter/In
5. Schriftführer/In
6. Optional: Schriftführer/In-Stellvertreter/In
7. Optional: Mitglieder ohne spezielle Aufgaben

11.2 FUNKTIONSDAUER DES VORSTANDES

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 VORSTAND HAT DAS RECHT MITGLIEDER ZU KOOPTIEREN

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 EINBERUFUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand wird vom/von der Obmann/frau bzw. dessen Stellvertreter/In schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 VORSITZ IM VORSTAND

Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/In. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 ENDE DER FUNKTIONSPERIODE EINES VORSTANDSMITGLIEDES

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).

11.9 ENTHEBUNG DES VORSTANDES

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.

11.10 RÜCKTRITT DES VORSTANDES

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten,
6. Anhörung und Abstimmung über Vorschläge/ Anträge der Beiräte,
7. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen/eine Geschäftsführer/In bestellen, dessen/deren Rechte und Pflichten (Aufgaben, Kompetenzen, Zeichnungsberechtigung, Entgelt etc.) anlässlich der Bestellung exakt zu definieren sind. Der/die Geschäftsführer/In ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Auch ein Mitglied des Vorstandes kann zum/zur Geschäftsführer/In bestellt werden. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/In erfolgen durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel. Ist der Vorstand diesbezüglich beschlussunfähig, wird die Entscheidungsgewalt der einzuberufenden Generalversammlung übertragen.

13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1 VERTRETUNG NACH AUßEN

Der/die Obmann/frau oder sein/e Stellvertreter/In vertreten den Verein nach außen.

13.2 IM INNENVERHÄLTNIS GILT FOLGENDES

1. Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Schriftführer/In hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Kassier/In ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Die Stellvertreter/Innen des/der Obmannes/frau, des/der Schriftführer/In oder des/der Kassiers/In dürfen nur tätig werden, wenn der/die Obmann/frau, der/die Schriftführer/In oder der/die Kassier/In verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
5. Für die operationelle Tätigkeit des Vereins liegt eine aktuell zu haltende Verantwortlichkeitsmatrix vor, in der die wesentlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten incl. der Vertretungen definiert sind.

14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

14.1 BESTIMMUNG DER RECHNUNGSPRÜFER:

Die beiden Rechnungsprüfer/Innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 AUFGABE DER RECHNUNGSPRÜFER:

Den Rechnungsprüfer/Innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 WEITERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE RECHNUNGSPRÜFER:

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Innen die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß. Die Rechnungsprüfer/Innen haben spätestens 4 Monate nach Vorliegen der Jahresabschlussrechnung (Ein- und Ausgabenrechnung) dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

15 DAS SCHIEDSGERICHT:

15.1 ENTSCHEIDUNGEN DES SCHIEDSGERICHTES:

Bei allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTES:

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 ENTSCHEIDUNG DES SCHIEDSGERICHTES:

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 DIE BEIRÄTE

Bei Bedarf können sich Beiräte konstituieren aus jeweils mindestens einem Vorstandsmitglied und einer für den Verein tätigen Person. Nach Möglichkeit sind Externe hinzuzuziehen.

Der Beirat hat die Funktion eines den Vorstand zu beratenden und planerisch tätigen Gremiums und hat das Recht, Vorschläge in Vorstandssitzungen einzubringen.

Die Entscheidungsbefugnis und -verantwortung liegen beim Vorstand.

17 AUFLÖSUNG DES VEREINES:

17.1 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.8 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2 AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDES BEI FREIWILLIGER AUFLÖSUNG:

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

17.3 VERBLEIB DES VEREINSVERMÖGENS BEI FREIWILLIGER AUFLÖSUNG:

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Stand: 25.5.2018